

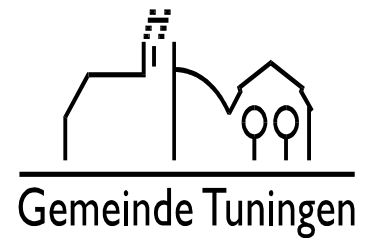
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2023-000051

öffentlich

Az.: 022.3, 100.40

Verantwortlich: Celine Rothweiler



Sitzung am: 14.09.2023

TOP: 9

Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Am 30. September 2020 hat der Landtag die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg beschlossen. Das Polizeigesetz wurde als Artikel 1 des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) m2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften“ am 6. Oktober 2020 ausgefertigt und am 16. Oktober 2020 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet. Es trat gemäß Artikel 5 des o.g. Gesetzes drei Monate nach seiner Verkündung – also am 16. Januar 2021 – in Kraft.

Die Schwerpunkte der Änderungen liegen auf der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben sowie bei der Terrorismusbekämpfung. Gleichwohl sind die Ortspolizeibehörden von der Neufassung des Polizeigesetzes betroffen.

Das neu paragraphierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG; die Bußgeldbewehrung für die in der PolVO genannten Tatbestände stützt sich nun auf § 26 PolG.

Weitere für Polizeibehörden wichtige Vorschriften finden sich nun unter neuen Paragraphen:

- Dies betrifft Aufenthaltsverbote, Platz- und Wohnungsverweise (§ 30 PolG neu)
- Beschlagnahme (§ 38 PolG neu) und Einziehung (§ 39 PolG neu).
- Die Vorschriften zur Aufgabenverteilung und zu den Zuständigkeiten finden sich nun in den §§ 104 ff PolG, der gemeindliche Vollzugsdienst ist in § 125 PolG geregelt.

Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17. Januar 2021 ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung ist aufgrund der Neu Nummerierung des Polizeigesetzes grundsätzlich nicht erforderlich. Um jedoch Rechtsklarheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, hat die Verwaltung die bestehende Polizeiverordnung aus dem Jahr 2006 entsprechend angepasst.

Neben den oben aufgeführten Anpassungen wurde auch **§ 4 Abs. 1** um einen neuen Satz 2 ergänzt, der entsprechend der Neuregelung im § 22 BImSchG klarstellt, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Für Spielplätze, auf denen auch Jugendliche (Personen ab 14 Jahren) spielen dürfen, gilt diese Privilegierung nicht.

Des Weiteren wurde eine Regelung in Bezug auf das Füttern von Tauben **§ 12** in die Polizeiverordnung aufgenommen.

Darüber hinaus ist eine Alkoholverbotsregelung im Sinne des bisherigen **§ 14 Abs. 1 Nr. 4** vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden. Sollte die Gemeinde ein entsprechendes Verbot umsetzen wollen, muss hierfür auf der Basis des § 18 PolG neu eine separate Polizeiverordnung erlassen werden. Hierfür sieht die Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit. **§ 15 Abs. 1 Nr. 5** wurde neu hinzugefügt.

Eine Synopse sowie die neugefasste Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten sind dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten entsprechend Anlage 1.